

Novakonzept (Bersch) ./ Casco

Verhandlungstermin beim Bundesgerichtshof am 20.12.2018

- Alexander Koch | Stand 12.02.2019 -

Am 20.12.2018 hat der AGD-Justiziar, Alexander Koch, den vor dem BGH in Sachen Novakonzept ./ Casco geführten Rechtsstreit verfolgt. Weil die schriftlichen Entscheidungsgründe noch nicht vorliegen, können nur die im Verhandlungstermin getätigten Äußerungen wiedergegeben werden. Die punktuell wiedergegebenen Argumente sollen die gegensätzlichen Interessen verdeutlichen; eine genauere Analyse des Rechtsstreits kann erst auf der Grundlage der noch nicht vorliegenden Entscheidungsgründe erfolgen. Der Verhandlungstermin dauerte ungefähr anderthalb Stunden.

Der Vorsitzende Richter (Professor Dr. Koch) führt in den Streitgegenstand ein, ohne eine abschließende Meinung des (fünfköpfigen) Senats erkennen zu lassen. Die Designanmeldung ist nichtig, wenn diese keinen einheitlichen Schutzgegenstand erkennen lässt. Weil die Anmeldung eine Willenserklärung ist, kann diese ausgelegt werden. Dem stehe das Interesse der Allgemeinheit auf Rechtssicherheit gegenüber. Er nimmt Bezug auf vorangegangene Entscheidungen des Senats (BGH, Urt. v. 15.02.2001, I ZR 333/98 – Sitz-Liegemöbel; BGH, Urt. v. 08.03.2012 - Weinkaraffe). Zu der vom Senat in der Vergangenheit getroffenen Sitz-Liegemöbel-Entscheidung sagt der Vorsitzende Richter – wohl in Anspielung auf die darin vorgenommene Designanalyse - etwas scherzhaft, dass der Senat für die Entscheidung fast den deutschen Kleinkunstpreis gewonnen hätte. In dem hiesigen Rechtsstreit komme es entscheidend darauf an, ob die Praxis bei unterschiedlichen Darstellungen des Designs auf die wesentlichen Überschneidungen bei den Formen (Schnittmengenlösung) abstellen darf. Für den Senat stellt sich im konkreten Fall die Frage, ob er im Interesse der Designer an der Schnittmengenlösung festhält oder im Interesse der Allgemeinheit die Designs in einer Sammelanmeldung hätten angemeldet werden müssen.

Für die Beschwerdeführerin vertritt Rechtsanwalt Professor Dr. Rohnke die Ansicht, dass unterschiedliche Designs angemeldet worden seien. Es würden weder unterschiedliche Sets noch unterschiedliche Perspektiven wiedergegeben. Jeder Dritte müsste sorgfältig recherchieren, welches Design nun gemeint sei, was eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die weiteren Marktteilnehmer mit sich bringe. Aus einer Designanmeldung dürfe sich kein Widerspruch ergeben. Für die Anmeldung unterschiedlicher Varianten gäbe es nunmal die Möglichkeit der Sammelanmeldung.

Für die Beschwerdegegnerin (Novakonzept bzw. Bersch GbR) hält Rechtsanwalt Dr. Hall natürlich an der Schnittmengenlösung fest. Er verweist auf mögliche Schutzlücken. Zudem kann er nicht erkennen, dass der Gesetzgeber bei der Reform des Geschmacksmustergesetzes im Jahr 2004 eine Abkehr von der Schnittmengenlösung wünschte. Vor allem trägt er vor, dass bei einer Abkehr von der Sitz-Liegemöbel-Entscheidung erhebliche (rückwirkende) Auswirkungen bei vielen Designs einzukalkulieren sind.

Rohnke hält dem entgegen, dass eine gewisse Abstraktion abverlangt werden könne. Das seien aber Fragen zum Schutzbereich und nicht zum Schutzgegenstand.

Die beisitzende Richterin, Frau Dr. Schwonke, sieht im konkreten Rechtsstreit die Anmeldung eines Farbkonzepts. Auf die bisherige Rechtsprechung des Senats bezogen, äußert sie, dass bei der Weinkaraffen-Entscheidung die Schnittmengenzuordnung nicht streiterheblich gewesen sei. Die Sitz-Liegemöbel-Entscheidung sei alleiniges Beispiel und könne somit nicht als ständige Rechtsprechung des Senats gewertet werden.

Auf die Brille bezogen hält Dr. Hall dem entgegen, dass es den Anmeldern einfach um die Darstellung eines Kontrasts gehe. Bei der Gelegenheit weist er darauf hin, dass das Patent- und Markenamt keine Bedenken angemeldet habe.

Für die Beschwerdegegnerin darf Björn Bersch noch vorbringen, dass die leicht abweichenden Abbildungen von demselben Datensatz stammten.

Der Senat hat am Schluss der Sitzung entschieden, dass er die gegnerische Beschwerde aufrecht hält und die Sache zur weiteren Sachverhaltsermittlung an das Bundespatentgericht zurückverweist. Erst den schriftlichen Entscheidungsgründen ist dann auch zu entnehmen, woran sich das Bundespatentgericht zu orientieren hat.